Amt für Finanzen
Statistikdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
032 627 20 67
geres.so.ch

KANTON solothurn

Erweiterung GERES-Personenregister Berechtigungsantrag

RO_GeresAS_Adressen_BA

Projektname	GERES Anschlussprojekt: GERES AS Adressen BA
Projektnummer	9354
Rollenname	RO_GeresAS_Adressen_BA
Departement	Finanzdepartement
Amt / Dienststelle	Amtschreibereien / Betreibungsamt
1st-level Support	Gerhard Winistörfer
2nd-level Support	Patrick Balles, Amt für Finanzen - Statistikdienst
Berechtigungsphase	☐ Test *(befristet auf 12 Monate)*
	☒ Produktion *(erst nach Testphase möglich)*
Zugriffsart	☒ GUI *(Zugriff über Internet-Browser)*
	☐ Webservice *(Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Routing *(automatisierte Meldungsweiterleitungen bei Zugriff über externe Applikation)*
	☐ Einmalige Datenlieferung
	☐ Regelmässige Datenlieferung

Inhalt

1 Gesetzlicher Hintergrund 2
2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle 2
3 Funktionale Rechte 3
4 Datenräume 3
5 Personendaten / Merkmale 4
6 Antrag auf Berechtigungserteilung 6

1 Gesetzlicher Hintergrund

Gemäss § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Behörden, die Zugriff auf das Einwohnerregister beantragen möchten, haben laut § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) beim zuständigen Departement – namentlich dem Amt für Finanzen, Statistikdienst – einen begründeten Antrag einzureichen. Das vorliegende Antragsformular dient diesem Zweck.

Im Antrag werden Art und Inhalt des beantragten Zugriffs festgehalten; er dient als Grundlage für das gemäss § 5 VESP geregelte Berechtigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Antrag der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden sowie dem GERES-Berechtigungsausschuss zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Nach positiver Prüfung durch diese Gremien entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Genehmigung zur Freigabe auf Produktionsstufe.

2 Begründung des Zugriffs durch die beantragende Stelle

Begründung: Erweiterung der GERES-Zugriffsberechtigung der Betreibungsämter um das Datenfeld «Beziehungstyp» (Ausprägungen «Partner» und «Kind»)

Die GUI-Zugriffsberechtigung der Betreibungsämter auf die GERES-Applikation wurde mit RRB 2016/545 legitimiert und mit RRB 2025/1003 um das Datenfeld AHV-Nummer erweitert. Neu wird beantragt, den Zugriff um das Datenfeld «Beziehungstyp» zu erweitern, beschränkt auf die Ausprägungen «Partner» (Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner) und «Kind» (mit und ohne Sorgerecht). Weitere Beziehungstypen sind vom Antrag nicht erfasst.

Der Informationsbedarf ergibt sich direkt aus bundesrechtlichen Pflichten: Die Betreibungsämter müssen den Zahlungsbefehl in bestimmten Fällen auch dem Ehegatten des Schuldners zustellen, namentlich bei Gütergemeinschaft (Art. 68a SchKG) und bei der Betreibung auf Grundpfandverwertung (Art. 153 Abs. 2 lit. b SchKG); die korrekte Zustellung ist Gültigkeitsvoraussetzung des Verfahrens. Diese Zustellpflichten bestehen unabhängig davon, ob die Ehegatten im gleichen Haushalt wohnen. Im Weiteren hat das Betreibungsamt im Rahmen der Festsetzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (jährlich ca. 35'000 Pfändungen, wo schlussendlich effektiv Einkommen gepfändet werden kann) die Familienverhältnisse des Schuldners festzustellen. Art. 93 SchKG schreibt vor, dass das Betreibungsamt dabei stets das Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie festzulegen hat; dieses umfasst nebst dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner auch die Kinder, einschliesslich unterhaltsberechtigter Kinder ausserhalb des Haushalts des Schuldners. Art. 91 Abs. 5 SchKG verpflichtet die Verwaltungsbehörden überdies zur Auskunft gegenüber den Betreibungsämtern im gleichen Umfang wie der Schuldner, soweit die Angaben für die Durchführung der Pfändung erforderlich sind. Dabei sind die Angaben über die vorgenannten Beziehungen unabdingbar für eine genügende Pfändung, zumal Art. 95 Abs. 1 SchKG vorschreibt, dass u.a. pfändbare Einkommen, die zwangsläufig mit einer Existenzminimumberechnung verbunden sind, in erster Linie zu pfänden sind.

Da der Beziehungstyp heute nicht einsehbar ist, müssen die entsprechenden Abklärungen einzelfallweise bei den Einwohnergemeinden vorgenommen werden, was bei steigender Geschäftslast zu Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen führt. Die beantragte Erweiterung ersetzt lediglich diesen Bezugsweg der Einzelauskunft durch das effizientere Abrufverfahren, ohne den materiellen Umfang der Datenbekanntgabe auszuweiten. Sie ist auf die beiden Ausprägungen «Partner» und «Kind» beschränkt, zweckgebunden und damit verhältnismässig. Es rechtfertigt sich, die mit RRB 2016/545 begründete und mit RRB 2025/1003 erweiterte Zugriffsberechtigung entsprechend anzupassen.

3 Funktionale Rechte

Ansichten	☒ Personen suchen und anzeigen (Standard)
	☐ Personen-History einsehen
Administration	☐ Ad Hoc Reports (Auswertungen erstellen)

4 Datenräume

An dieser Stelle werden die vom Gesuch betroffenen Datenräume erläutert bzw. definiert (d. h. es ist anzugeben, auf welche Personengruppen sich der beantragte Zugriff bezieht). Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu bilden. Diese können nach geografischen Kriterien (z. B. Gemeinden, Bezirke) oder nach anderen Gesichtspunkten (z. B. Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden. Allfällige zeitliche Einschränkungen sind ebenfalls in diesem Abschnitt anzugeben.

Datenzugriff eingeschränkt auf folgende Datenräume:
(Datenräume sind spezifisch auszufüllen gemäss möglichen Vorgaben.)

Datenraum	Werte
Alter	keine Einschränkung
Geschlecht	keine Einschränkung
Staatsangehörigkeit(en)	keine Einschränkung
Meldegemeinde(n)	keine Einschränkung
Konfession	keine Einschränkung
Personenstatus	keine Einschränkung
Meldeverhältnis	keine Einschränkung
Ausländerkategorie	keine Einschränkung
Zeitraum	keine Einschränkung

Nur Personen, die in die definierten Datenräume fallen, können mit dem beantragten Zugriff abgefragt werden. Dies wird durch die Definition der Rollen sowie die Verknüpfung mit den berechtigten Personen, die Abfragen durchführen dürfen, gewährleistet.

5 Personendaten / Merkmale

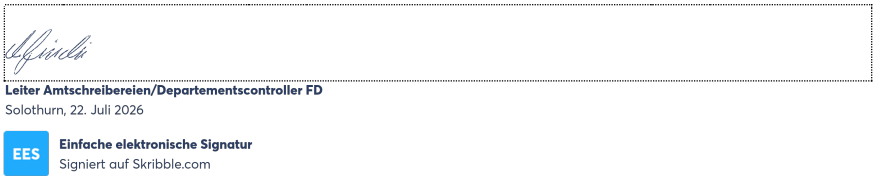
Nachdem die Datenräume festgelegt sind, wird hier definiert, auf welche Personendaten innerhalb der gewählten Datenräume Zugriff beantragt wird. Damit wird festgelegt, welche Merkmale der betroffenen Personen (z. B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind. Der Bezug zu den oben genannten gesetzlichen Grundlagen muss dabei klar erkennbar sein.

Identifikation	☒ Amtlicher Name
	☒ Vornamen
	☒ Geburtsdatum
	☒ Geschlecht
	☒ AHV-Nummer
Namen	☒ Lediger Name
	☒ Anderer Name (inkl. Alias-/Allianz-/Rufname)
	☐ Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt
	☐ Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt
	☒ Name im ausländ. Pass (Vorname, Nachname)
	☒ Anrede
	☐ Titel
Staatsangehörigkeit	☐ Staatsangehörigkeit (inkl. Status Staatsangeh.)
	☒ Heimatort
	☐ Ausländerkategorie (inkl. gültig ab / bis und Einreisedatum)
Zivilstand	☒ Zivilstand (inkl. Datum Zivilstandsänderung)
	☐ Trennung (inkl. Trennungsbeginn-/ende)
	☐ Auflösungsgrund
Adressdaten	☒ Meldegemeinde
	☒ Aufenthaltsadresse
	☐ Zustelladresse
	☐ EGID / EWID

	☐ Haushaltsart (Privat / Kollektiv / Sammelhaushalt)
	☒ Umzugsdatum
	☒ Zuzugsdatum
	☒ Herkunftsort (vor Zuzug)
	☒ Wegzugsdatum
	☒ Zielort (nach Wegzug)
	☐ Nebenwohnsitz
Verschiedenes	☐ Konfession
	☐ Eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht
	☐ Geburtsort
	☒ Todesdatum
	☐ Daten- / Schriftensperre (inkl. gültig ab / bis)
	☐ Personenstatus (Aktiv / Verstorben / Weggezogen)
	Beruf noch ergänzen (Felder siehe RRB 2016 545)
Beziehungen	☒ Partner
	☒ Kinder mit / ohne Sorgerecht
	☐ Eltern mit / ohne Sorgerecht
	☐ Beistand
	☐ Vormund
	☒ Haushalt (Personen im gleichen Haushalt)

6 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insbesondere die Bestimmung und Meldung der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden (§ 6), die Sicherstellung einer ordnungsgemässen und zweckgebundenen Nutzung (§ 9) sowie die Möglichkeit zur stichprobenweisen Überprüfung von Datenabfragen (§ 11), bekannt sind und deren Umsetzung gewährleistet ist.

Amtsleitung	Christian Hirschi
Datum / Unterschrift	 **Leiter Amtschreibereien/Departementscontroller FD** Solothurn, 22. Juli 2026 **Einfache elektronische Signatur** Signiert auf Skribble.com